

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Wien, 24. Oktober 2005
Mag. Fo/Hu
Klappe: 89996
Zahl: 110/1398/2005

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 28. September 2005, GZ. BMI-LR 1340/0001-III/1/2005, übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen den Sicherheitsbehörden Instrumente und Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den zunehmenden gewalttätigen Auseinandersetzungen bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen Einhalt gebieten zu können. Neben dem Mittel der „Gefährderansprache“ soll auch - unter den Voraussetzungen des Einsatzes von Videotechnik durch die Sicherheitsbehörden selbst - Datenmaterial Dritter weiterverarbeitet werden.

Aus rechtlicher Sicht erscheint die Sicherheitspolizeigesetznovelle jedoch insofern problematisch, als mit der Begründung des Schutzes vor terroristischen

Gruppen eine große Anzahl an Beschränkungen der persönlichen Freiheit bzw. der Rechte des Bürgers begründet werden. Insbesondere wird die Speicherung personenbezogener Daten und auch deren Auswertung gesetzlich als zulässig erklärt. Hier sollte unbedingt ein Einsichtsrecht des Einzelnen auf die bezüglich seiner Person gespeicherten Daten bzw. Auswertungen festgelegt werden, damit der Einzelne sich gegen unrichtige Datensätze wehren kann. Bei sensiblen Bereichen sollte diese Einsicht durch die Sicherheitsbehörden verweigert werden können, über die endgültige Verweigerung sollte ein unabhängiges Gericht entscheiden.

Um zu einer effizienten Vorgangsweise für einen bestimmten Sachverhalt zu gelangen, wird folgende Änderung angeregt:

Im neugeschaffenen § 80a SPG sind der Ausspruch einer Wegweisung und die Verhängung eines Betretungsverbotes vorgesehen; während die Erläuterungen von der Möglichkeit einer Wegweisung unter der Anwendung von Zwangsgewalt sprechen, ist hingegen im vorgeschlagenen Gesetzestext die Bestimmung enthalten, dass die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung des Betretungsverbotes unzulässig ist. Da Wegweisung und Betretungsverbote jedoch nur greifen, wenn diese auch - erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsgewalt - von den Sicherheitsorganen durchgesetzt werden dürfen, ist der Gesetzestext diesbezüglich zu korrigieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär